

Die Neuregelung findet nicht auf Anzahlungen Anwendung. Hier ist für den Vorsteuerabzug jedenfalls Voraussetzung, dass die Zahlung auch vereinnahmt wurde. Für Überrechnungen nach § 215 Abs 4 BAO bei Anzahlungen siehe UStR Rz 1841.

4.2 Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (UStR Rz 59 und Rz 1984f)

Ab 2016 ist für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ein Vorsteuerabzug möglich (*Ergänzung zu Tz 7.2.1 und Tz 10.3*). Die für ertragsteuerliche Zwecke festgelegte Angemessenheitsgrenze von derzeit € 40.000,- (Luxustangente) ist zu beachten. Liegen die Anschaffungskosten zwischen € 40.001,- und € 80.000,-, kann zwar der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Jener Teil der Aufwendungen, der ertragsteuerlich nicht abzugsfähig ist, unterliegt im Jahr der Anschaffung jedoch der Eigenverbrauchsbesteuerung nach § 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG (*siehe Tz 3.4*).

5 Reiseleistungen (§ 23 UStG)

Für Reiseleistungen eines Unternehmers,

- soweit der Unternehmer dabei gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und
- Reisevorleistungen in Anspruch nimmt,

gilt die Margenbesteuerung. Das gilt ab 1.1.2017 auch, wenn die Reiseleistung zwischen zwei Unternehmern erbracht wird, die Reiseleistung aber schlussendlich einem Reisenden zu Gute kommt, der die Reise nicht für sein Unternehmen bezieht. Die Reiseleistung wird dort ausgeführt, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung. Der Unternehmer hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelung für Reisebüros angewendet wurde, zB „Reiseleistung/Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung“.

Stand: Dezember 2015

Ergänzung 2016

Seit dem 1. Jänner 2015 wurde das Umsatzsteuergesetz durch das Steuerreformgesetz 2015/16, BGBl I 118/2015, und das Abgabenänderungsgesetz 2015, BGBl I 163/2015, geändert. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

1 Ort der sonstigen Leistung (§ 3a Abs 15 UStG)

Ab 2016 entfällt die Verlagerung des Orts der sonstigen Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln vom Drittland ins Inland, wenn sie im Inland genutzt oder ausgewertet wird (*siehe Tz 5.3.1.2 und Tz 5.3.2.2*).

2 Normalwert (§ 4 Abs 9 UStG)

Ab 2016 gilt der Normalwert auch für die Lieferung von Grundstücken sowie für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (*siehe Tz 2.7.2*).

3 Steuersätze (§ 10 Abs 2 und Abs 3 UStG)

3.1 Einführung des neuen Steuersatzes von 13%

Für bestimmte Lieferungen, Einfuhren und sonstige Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz von 10% oder 12% oder dem Normalsteuersatz von 20% unterlagen (*siehe Tz 2.8*), wird ab 2016 der ermäßigte Steuersatz von 13% angewendet:

	alt	neu 10%	neu 13%
Lieferungen und Einfuhr von Gegenständen der Anlage zu § 10 UStG	Abs 2 Z 1 Anlage	Abs 2 Z 1 Anlage 1	Abs 3 Z 1 Anlage 2
Restaurantsumsätze	Abs 2 Z 1 d	Abs 2 Z 1 b	
Frühstück bei Beherbergung	Abs 2 Z 4 b	Abs 2 Z 1 c	
Vermietung der Gegenstände der Anlage	Abs 2 Z 1 Anlage	Abs 2 Z 1 Anlage 1	
Aufzucht, Mästen etc von Tieren	Abs 2 Z 3		Abs 3 Z 2
Vermietung zu Wohnzwecken	Abs 2 Z 4 a+c	Abs 2 Z 3 c	
Beherbergung	Abs 2 Z 4		Abs 3 Z 3
Studenten- und Lehrlingsheime	Abs 2 Z 4	Abs 2 Z 3 c	
Tätigkeit als Künstler	Abs 2 Z 5		Abs 3 Z 4
Schwimmbäder, Thermalbehandlung	Abs 2 Z 6		Abs 2 Z 5
Gemeinnützige etc Einrichtungen	Abs 2 Z 7	Abs 2 Z 4	
Theater, Musik, Museum	Abs 2 Z 4		Abs 3 Z 6

	alt	neu 10%	neu 13%
Rundfunk und Kabelfernsehen	Abs 2 Z 9	Abs 2 Z 5	
Filmvorführungen	Abs 2 Z 10		Abs 3 Z 7
Zirkusvorführungen, Schausteller	Abs 2 Z 11		Abs 3 Z 8
Personenbeförderung	Abs 2 Z 12	Abs 2 Z 6	
Personenbeförderung im nationalen Luftverkehr	Abs 2 Z 12		Abs 3 Z 9
Müllbeseitigung	Abs 2 Z 13	Abs 2 Z 7	
Jugendheime	Abs 2 Z 14		Abs 3 Z 10
Krankenanstalten, Altersheime	Abs 2 Z 15	Abs 2 Z 8	
Wein ab Hof	Abs 3 (12%)		Abs 3 Z 11
Eintritt zu Sportveranstaltungen	Abs 1 (20%)		Abs 3 Z 12

Der Steuersatz von 12% wird ab 2016 abgeschafft.

Der Steuersatz von 13% ist für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, die Vermietung von Grundstücken zu Campingzwecken, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen und die Leistungen der Museen usw ab dem 1.5.2016 anzuwenden. Zu den Übergangsvorschriften, wenn die Leistung zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt wird und für sie eine An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 vorgenommen wurde, siehe UStR Rz 1380 und Rz 1403, zu den allgemeinen Übergangsregelungen Rz 1476.

3.2 Beherbergungsleistungen (UStR Rz 1368 ff)

Dem Steuersatz von 13% unterliegt die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung). Die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn sie zusammen mit der Beherbergung erbracht wird, und die Verköstigung im Rahmen der Voll- oder Halbpension unterliegen weiterhin dem Steuersatz von 10%. Getränke (ausgenommen Getränke im Rahmen der Verabreichung des ortsüblichen Frühstücks) sind ebenso separat zu behandeln und unterliegen dem Steuersatz von 20%. Liegt ein pauschales Entgelt vor, ist dieses nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise bzw, wenn diese nicht bekannt sind, nach dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen. Da die Aufteilung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein kann, kann die Aufteilung nach UStR Rz 1369 wie folgt erfolgen:

- Aufteilung nach Preiskategorien, die aufgrund von Erfahrungswerten im Bereich der Beherbergung festgesetzt wurden, oder
- Aufteilung auf Basis der durchschnittlichen Umsätze des vorangegangenen Veranlagungszeitraums je Angebotsumfang

4 Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 1 und 2a UStG)

4.1 Istbesteuerung (UStR Rz 1819a)

Für Umsätze, die ab dem 15.8.2015 ausgeführt werden, sind auch jene Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (§ 17 UStG – Istbesteuerung) versteuern (und die nicht Unternehmer im Sinne des § 17 Abs 1 zweiter Satz sind oder deren Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und Z 2 im vorangegangenen Veranlagungszeitraum € 2.000.000,-- nicht überstiegen), beim Vorsteuerabzug einem Sollbesteuerer gleichgestellt (*siehe Tz 7.1*), wenn eine Überrechnung gemäß § 215 Abs 4 BAO in Höhe der gesamten auf die Lieferung oder sonstigen Leistung entfallenden Umsatzsteuer auf das Abgabenkonto des Leistungserbringers stattfindet. Das bedeutet, dass der Vorsteuerabzug auch für diese Istbesteuerer in jedem Voranmeldungszeitraum zusteht, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung für das Unternehmen aufgeführt ist und die Umsatzsteuer von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesen worden ist. Findet keine (volle) Überrechnung statt, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet worden ist.

Beispiel:

Der Unternehmer X erwirbt im September 2015 von einem Bauträger eine Eigentumswohnung zum Preis von € 400.000,-- zzgl 20% USt, die er als Geschäftsraum nutzen wird. X ist Istbesteuerer mit Umsätzen von € 500.000,-- pro Jahr. Am 15. Oktober 2015 stellt der Bauträger eine Rechnung an X aus, die Zahlung erfolgt am 2. November 2015.

Lösung:

Grundsätzlich ist X berechtigt, die vom Bauträger an X gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, in dem Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abzuziehen, in dem

1. die Lieferung ausgeführt
2. die Rechnung ausgestellt
3. die Zahlung geleistet

worden ist, ie für November 2015. Verfügt X über ein ausreichendes Guthaben am Finanzamtskonto und beantragt X die Überrechnung des Umsatzsteuerbetrages von € 80.000,--, steht der Vorsteuerabzug bereits zu, wenn die Lieferung ausgeführt und die Rechnung ausgestellt worden ist, ie im Oktober 2015.